

BGE 43 II 810

Bundesgericht (BGE), 1917-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_810

FR: ATF 43 II 810

IT: DTF 43 II 810

Volltext

-810 Obligationenrecht. N° 105. 105. tTrteU der I. ZivilabteUung vom 2B. Dezember 1917 i. S. Erben Ogg gegen Itantonsgerichtspräsident St. GaUen. Art. 849 ff. OB. S par k .a s sen s c h ein e sind r e i 11 e In hab e r p a pie r e und als solche amortisierbar, wenn sie eine unbeschränkte Inhaberklausel aufweisen, - trotz- dem dem ersten Einzahler auf der Urkunde namentlich quittiert ist und ohne Rücksicht auf Reglementsbestim- ~ung:n die diese Inhaberklausel beschränken, sofern sie IUcht In den Kontext aufgenommen worden sind. A. - Mit Verfügung vom 12. Oktober 1917 ordnete der Bezirksgerichtspräsident St. Gallen die Amortisation dnes Sparkassascheines Ni'. 77,643 von 1500 Fr. der Ersparnisanstalt des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen, lautend auf den Namen der Anna Ogg und eines Sparkassascheins Nr. 9676 per 2089 Fr. 15 Cts. der st. gallischen Hypothekarkasse in St. Gallen, lautend ebenfalls auf Anna Ogg an. B. - Diesen Entscheid hat das Präsidium des Kantons_ gerichtes St. Gallen auf ergangenen Rekurs der heutigen Beschwerdeführer hin mit Verfügung vom 27. Novemher 1917 bestätigt. C. - Hiegegen erhoben die Beschwerdeführer am 6. Dezember 1917 zivilrechtliche Beschwerde im Siune des Art. 86 Ziff. 4 OG, mit dem Antrag, es sei für die streitigen Papiere nicht das Amortisations- sondern das kantonale Mortifikationsverfahren anwendbar zu erklären. D. - Aus dem Text der streitigen Urkunde sind fol- gende, für den Prozess erhebliche Abschnitte hervorzu_ heben: Hinsichtlich des Sparkassascheines des kaufmännischen Direktoriums : «Die Ersparnisanstalt des kaufmännischen Direkto_ riums in St.:Gallen bescheinigt hiermit von an bar . Fr. empfangen zu haben. Dieser Betrag wird vom . VE!rzin~t und nach untenstehender Aufkündigung Obligationenrecht. N° 105. 811 an den Vor w eis e r dieses Scheines ganz oder teilweise zurückbezahlt. » Hinsichtlich der Sparkassenscheine der Hypothekar- bank : ({ Di~ Ersparniskasse der St. Gallischen Hypothekar- kassa III St. Gallen bescheint hiemit von. . . . Fl'. -. . . . empfangen zu haben, um dieselben gemäsf> den regle- mentarischen Bestimmungen mit zu verziuf'en, auf Verlangen, resp. nach ~vorhergegallgener Aufkün- dung nach Massgabe von Art. . . . der vorerwähnten Bestimmungen an den Vorweiser dieses Obligos zurück- zubezahlen.) } Auf der Rückseite beider Scheint' finden sich Vordrucke für Einzahlungen, Rückzüge, Zinsabrechnungeil. Beide Bankillstitute haben für ihre Sparkassen beson- dere Reglemente aufgestellt. Für den Prozess kommen in Betracht: Art. 11 der Statuten der Ersparnisanstalt de~ kaufmännischen Direktoriums : «Zins-, sowie teilweise oder vollständige Rückzahlun- gen erfolgen an den jeweiligen Inhaber und Vorweiser des "Titels. Jeder Inhaber des Schuldscheines wird VOll der Anstalt auch als dessen reclltmässiger Eigentümer lw- handelt, amtliche Verfügungen vorbehalten. » Art. 2 der reglementarischen Bestimmungen für die Sparkasse der St. Gallischen Hypothekarkassa : ({ . . . Die Gutscheine der Sparkassenbüchlein werden auf den Namen lautend ausgestellt und sind mit einer Ordnungsnummer versehen. Die St. Gallische Hypothe- karkassa ist jedoch berechtigt, den jeweiligen Vorweiser als rechtmässigen Inhaber zu betrachten. Bei allfälligem Missbrauch

des Gutscheines oder Sparkassabüchleins lehnt die Verwaltung jede Verantwortlichkeit ab, und liegt es daher im Interesse des Eigentümers, dieselben sorgfältig aufzubewahren.» Für den Fall des Verlustes ihrer Sparkassenscheine oder -Büchlein sehen beide Bankinstitute in ihren Reglementen die Entkräftung vor. 812 Obligationenrecht. N° 105. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, die streitigen Urkunden seien Namenpapiere und als solche nicht amortisierbar. Die erste Instanz hat erklärt, es handle sich um hinkende Inhaberpapiere und hat gestützt hierauf die Frage der Amortisierbarkeit bejaht. Die zweite Instanz ist von der Qualifikation der Papiere als reine Inhaberpapiere ausgegangen und hat die Amortisation ebenfalls zugelassen. Hiezu ist zu sagen: 2. - Zweifellos richtig ist, dass die Amortisierbarkeit dann anzunehmen ist, wenn die Auffassung der zweiten Instanz, es handle sich um reine Inhaberpapiere zutreffend ist. Dagegen hat die bisherige Praxis des Bundesgerichtes konstant die Amortisation von blossen Namenpapieren und sog. hinkenden Inhaberpapieren abgelehnt. (BGE 35 n 620 Erw. 2, 41 II 40 ff. Ziff. 1.) 3. - Danach steht zur Entscheidung die Frage: ob in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die streitigen Scheine als reine Inhaberpapiere zu betrachten sind. Voraussetzung für die Bejahung dieser Frage ist, dass die in den beiden Scheinen verurkundeten Forderungen derart mit den Urkunden verbunden sind, dass schlechthin jeder Inhaber der Papiere als forderungsberechtigt anzusehen ist. Dabei ist massgebend der Wortlaut der Urkunden selbst. (Jacobi, Wertpapiere S. 256.) Schon hier ist daher die Auffassung der Beschwerdeführer zurückzuweisen, dass für die Charakterisierung der beiden Scheine nicht nur auf deren Text, sondern auch noch auf die Reglemente der sie ausstellenden Banken abzustellen sei. Ergibt sich aus dem Wortlaut der Scheine selbst ihre Qualifizierung als Inhaberpapiere, so können solche Reglementsbestimmungen, soweit sie nicht selber in die Forderungsurkunde aufgenommen sind, hieran schlechterdings nichts ändern. Würde man nämlich eine derartige Auslegung aus nicht mit der Haupturkunde verbundenen Annexen zulassen, so wäre damit eine erhebliche Gefährdung des Verkehrs mit solchen Papieren und zudem ein Verstoß gegen Art. 847 OR gegeben; d. h. gegen den Grundsatz, dass der Forderung aus Inhaberpapieren nur die Einrede entgegengehalten werden können, die sich aus dem Papier selber ergeben, oder die sich gegen die Gültigkeit des Papiers richten. Diese Bestimmung würde geradezu entkräftet, wenn man zulassen wollte, dass Papiere, die äusserlich als Inhaberpapiere erscheinen, durch derartige Nebenurkunden ihrer Eigenschaft als solche entkleidet werden könnten. Selbst wo im Text der Urkunde ausdrücklich auf solche Reglementsbestimmungen verwiesen wird, darf auf sie, gemäss Art. 847, wenn sie nicht selber in die Urkunde aufgenommen sind, nicht abgestellt werden. Nach dem, entsprechend den vorstehenden Erwägungen massgebenden, Wortlaut der streitigen Scheine ist nun aber gegenüber den Schuldnern jeder Vorweiser zur Geltendmachung aller darin verurkundeten Rechte legitimiert. Die Bank hat also nicht nur eine Prüfungspflicht abgelehnt, wie das für die hinkenden Inhaberpapiere gilt, sondern gleichzeitig verprochen (Art. 846), an den Inhaber schlechthin zu leisten. Danach treffen aber hier die oben für den Begriff der reinen Inhaberpapiere aufgestellten Voraussetzungen zu, und es sind die beiden streitigen Urkunden als reine Inhaberpapiere zu behandeln. (Art. 846 Abs. 1 OR.) 4. - So wenig wie die reglementarischen Bestimmungen der beiden Banken vermag hieran etwas zu ändern, dass die Direktion der Ersparnisanstalt des kaufmännischen Direktoriums erklärt hat, sie pflege in zweifelhaften Fällen die Legitimation des Inhabers noch speziell nachzuprüfen. Entscheidend ist auch in dieser Hinsicht der Wortlaut der Urkunde und nicht irgend eine Gepflogenheit des Schuldners, die aus dem Papier selber

nicht her- ' vorgeht. 5. - Gegen die Qualifizierung als reine Inhaberpapiere 814
Obligationenrecht. N° 105. spricht auch nicht der Umstand, dass der Name des ersten
Eigentümers auf den beiden aufzurufenden Ur- kunden vermerkt ist. Einem solchen
Vermerk kommt; hinsichtlich der Bestimmung der rechtlichen Natur einer derartigen
Schuldurkunde, immer dann keine rechtliche Bedeutung zu, wenn im übrigen deutlich und
klar der Inhaber als berechtigt erklärt wird. Das trifft hier nun aber, wie bereits ausgeführt
wurde~, zweifelsohne zu. Die Inhaberklausel ist bestimmt und ohne irgend welche Be-
schränkung formuliert. Imgleichen Sinne spricht aber auch die Art, wie der
Namensvermerk mit der Inhaberklausel verbunden ist. Es wird nicht etwa der namentlich
Aufge- führte in erster Linie als zur Geltendmachung der Forde- qllsrechte legitimiert
erklärt. Vielmehr wird ihm ledig- lich seine Einzahlung quittiert und im übrigen dem In-
haber schlechthin die Legitimation zuerkannt, die ver- urkundeten Rechte für sich in
Anspruch zu nehmen. Danach vermag der Namensvermerk den streitigen Scheinen weder
die Eigenschaft von hinkenden Namen- papieren, wie die Beschwerdeführer meinen,
noch die Eigen- schaft von hinkenden Inhaberpapieren, wie die erste In- stanz annimmt, zu
geben. (Vergl. JACOBI loc. cit. S. 256; OERTMANN Vorbem. zu §§ 793 ff. Nr. 2;
STAUDINGER Bd. II 2 Nr. I 2 zu § 793 ; SEUFFERT, Archiv Bd. 63 Nr. 224.) Zu
bemerken ist noch, dass eine Aenderung der Praxis des Bundesgerichtes in dieser Hinsicht
nicht stattge- funden hat. Das von den Beschwerdeführern zitierte Urteil vom 17. Juni 1914
in Sachen Konkursmasse der Leih- und Sparkasse Eschlikon gegen Thurgauische
Hypothekenbank ist von ganz anderen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen. Die
damals streitigen Obligationen haben eine Inhaberklausel gar nicht auf- gewiesen. Sie
enthielten lediglich eine Fussnote, wonach als rechtmässiger Eigentümer der Vorweiser
betrachtet werde, aber keine Verpflichtung der Bank, an den Inhaber zu zahlen.
Obligationenrecht. N° 105. 815 6. - Auch die wirtschaftliche Natur der verurkundeten
Forderungen schliesst die Annahme nicht aus, dass man es im vorliegenden Fall mit reinen
Inhaberpapieren zu tun hat. Zwar ist richtig, dass derartige Sparkassen- papiere in der Regel
nicht als Wertpapiere kreiert werden. Allein irrig wäre es, hievon ausgehend, allgemein
gültige Regeln hinsichtlich des-- reefftlichen Charakters dieser Papiere aufzustellen. Es
steht den Parteien nichts im Wege, derartige Verpflichtungen in Inhaberpapiere zu
verkörpern, weshalb in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, welche Form der
Schuldverpflichtung sie gewählt haben. . 7. - Dass die Auffassung der beiden Banken
hinsicht- lich der rechtlichen Natur der von ihnen ausgegebenen Papiere das Bundesgericht
nicht bindet, bedarf keiner weiteren Begründung. 8. - Danach sind die streitigen Papiere mit
der Vor- instanz als reine Inhaberpapiere zu bezeichnen, womit ihre Amortisierbarkeit nach
Art. 849 ff. OR gegeben und die Beschwerde abzuweisen ist. Demnach hat das
Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde wird abgewiesen und der Entscheid des
Kantonsgesichtes St. Gallen vom 27. November 1917 bestätigt. V.
SCHULDBETREIDUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITES ET FAILLITES
Siehe III. Teil Nr. 64 et 70-73 - Voir IIIe partie N°s. 64 et 70-73.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.